

BVGer A-5275/2015 vom 4. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-5275_2015

FR: TAF A-5275/2015 du 4 novembre 2015

IT: TAF A-5275/2015 del 4 novembre 2015

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde A-5278/2015 streben die Beschwerdeführenden eine Einsicht in die Akten des von ihnen durchlaufenen Asylverfahrens an, während sie im Verfahren A-5275/2015 Akteneinsicht in das anschliessende Vollzugsverfahren beantragen. Beide Verfahren gehen auf das Einsichtsgesuch der Beschwerdeführenden vom 24. Juli 2015 zurück, über welche die Vorinstanz mit separaten Verfügungen vom 29. Juli 2015 (Asylakten) bzw. 31. Juli 2015 (Vollzugsakten) entschieden hat. Da sich in den beiden Beschwerdeverfahren teilweise die gleichen Rechtsfragen stellen und ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen den angefochtenen Verfügungen besteht, rechtfertigt es sich, die Verfahren zu vereinigen und über die Beschwerden in einem einzigen Urteil zu befinden (vgl. Urteile des BVGer A-634/2015 vom 17. Juni 2015 E. 1 und A-4832/2012 vom 1. Mai 2013 E. 1; Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Auflage 2013, Rz. 3.17).

E. 2

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt und mit dem SEM eine Vorinstanz nach Art. 33 VGG verfügt hat, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 3

Es fragt sich, ob die angefochtenen, teilweise abschlägigen Verfügungen über die Einsicht in die Asyl- bzw. Vollzugsakten Zwischenverfügungen im Sinne von Art. 46 VwVG darstellen, für welche qualifizierte Eintretensvoraussetzungen gelten.

E. 3.1

Die Abgrenzung zwischen Endverfügungen (im Sinne von Art. 44 VwVG) und Zwischenverfügungen (im Sinne von Art. 46 VwVG) ist entsprechend der Praxis des Bundesgerichts zu Art. 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) vorzunehmen (vgl. Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG - Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2009 [nachfolgend: Praxiskommentar VwVG], Art. 44 Rz. 12). Vor- und Zwischenentscheide sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts Entscheide, die das Verfahren nicht

abschliessen, sondern bloss eine formell- oder materiellrechtliche Frage im Hinblick auf die Verfahrenserledigung regeln, mithin einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen (BGE 136 V 131 E. 1.1.2 m.w.H.). Für die verfahrensrechtliche Qualifizierung eines angefochtenen Erkenntnisses unter dem Gesichtspunkt der Art. 90 ff. BGG ist nicht dessen formelle Bezeichnung entscheidend, sondern sein materieller Inhalt.

Zwischenverfügungen sind akzessorisch zu einem Hauptverfahren; sie können nur vor oder während eines Hauptverfahrens erlassen werden und nur für die Dauer desselben Bestand haben bzw. unter der Bedingung, dass ein solches eingeleitet wird. Sie fallen mit dem Entscheid in der Hauptsache dahin. Eine Anordnung, die der (wenn auch befristeten, vorläufigen oder vorübergehenden) Regelung eines Rechtsverhältnisses dient, aber nicht im Hinblick auf ein Hauptverfahren, sondern in einem selbstständigen Verfahren ergeht oder ergehen kann, ist demgegenüber ein Endentscheid (zum Ganzen BGE 136 V 131 E. 1.1.2; Urteile des BVGer C-6092/2013 vom 22. Januar 2014 E. 2.2, A-1335/2012 vom 15. August 2013 E. 2.2).

E. 3.2

Bei Verfügungen, mit welchen die Akteneinsicht gewährt oder verweigert wird, handelt es sich in der Regel um Zwischenverfügungen in Verfahren, die mit einer Endverfügung abgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall ist allerdings festzuhalten, dass das Asylverfahren bereits abgeschlossen und die Wegweisung der Beschwerdeführenden rechtskräftig ist (vgl. Urteil des BVGer D-2831/2008 vom 30. Mai 2008 E. 1.2). Letztere haben ihr Einsichtsgesuch zwar im Rahmen des bei der Vorinstanz derzeit hängigen Verfahrens um vorläufige Aufnahme eingereicht. Gegenstand des Gesuchs bilden indes Akten, die ausserhalb dieses Verfahrens angelegt und zu diesem auch nicht offiziell beigezogen wurden (vgl. E. 8.8.2.1). Die verfassungsrechtliche Akteneinsicht kann wie das Auskunftsrecht nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) ausserhalb eines laufenden Verfahrens geltend gemacht werden (vgl. E. 8.2 ff.). Die angefochtenen Verfügungen haben demnach beide einen selbstständigen materiellen Gehalt, der vom Verfahren über die vorläufige Aufnahme letztlich unabhängig ist. Als eigenständige Endverfügungen über die beantragte Akteneinsicht bzw. Datenherausgabe sind sie mit Beschwerde anfechtbar.

E. 4

Zur Beschwerde ist nach Art. 48 Abs. 1 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführenden sind in den vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Begehren um Gewährung der vollständigen Akteneinsicht nur teilweise durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid mithin auch materiell beschwert und deshalb zur Beschwerde befugt.

E. 5

Auf die frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden (Art. 50 und 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 6

Die Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts ist zuständig für die Beurteilung von Fällen aus dem Bereich des Datenschutzes (vgl. Anhang 1 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]). In seiner Praxis beurteilte

die Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts bisher Verfügungen über Einsichtsgesuche, die hinsichtlich der Akten eines abgeschlossenen Asyl- bzw. Vollzugsverfahrens in Anwendung des DSG ergangen sind (Urteile A-7307/2008 vom 14. April 2009 E. 2, A-3764/2008 vom 18. Dezember 2008 E. 2; vgl. auch Urteil A-1711/2007 vom 8. November 2007 E. 3). Sie erwog dabei, dass nach abgeschlossenem Asylverfahren die Bestimmungen des DSG uneingeschränkt anwendbar seien und den Regeln von Art. 26-28 VwVG zum Akteneinsichtsrecht während des materiellen Verfahrens vorgingen (Urteil A-3764/2008 E. 6.1; vgl. auch Urteil A-6315/2012 vom 19. November 2013 E. 5.3). Demgegenüber befanden die asylrechtlichen Abteilungen IV und V über Akteneinsichtsgesuche im Rahmen der bei ihnen anhängigen Beschwerdeverfahren sowie in Fällen, in denen die angefochtene Verfügung nicht auf das Datenschutzgesetz abgestützt war (vgl. Urteile E-2378/2014 vom 24. September 2015, D-361/2015 vom 1. Juli 2015, D-7985/2008 vom 5. Februar 2010, D-4591/2008 vom 17. Oktober 2008). Gegenstand der Beschwerde A-5275/2015 bildet die Einsicht in die Akten des Vollzugsverfahrens gegen die rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesenen Beschwerdeführenden. Die angefochtene Verfügung vom 31. Juli 2015 stützt sich ausdrücklich auf Art. 8 DSG. Da sich hinsichtlich der Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auf den vorliegenden Fall Grundsatzfragen stellen, ist die Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts unabhängig vom Ergebnis ihrer Beurteilung zur Behandlung der beiden, miteinander zu vereinigenden Beschwerden berufen.

E. 7

Gegenüber dem Verfügungszeitpunkt hat sich die Sachlage mittlerweile insofern geändert, als die Vorinstanz mit Schreiben vom 25. September 2015 den Beschwerdeführenden ergänzend die Akten A11/11, A13/6, A14/7, A17/2, A18/2, A22/1, A23/2, A24/1, A25/3, A26/3, A27/1, A28/2, A29/4, A30/2, A31, A36/1, A39/3 zugestellt hat, unter Schwärzung der Namen von Drittpersonen in den Akten A23/2 und A28/2. Aus den Schlussbemerkungen der Beschwerdeführenden vom 20. Oktober 2015 zum Verfahren A-5278/2015 ergibt sich, dass sie diese Akten tatsächlich erhalten haben. Damit mangelt es ihnen diesbezüglich nunmehr an einem schutzwürdigen Beschwerdeinteresse, weshalb das Beschwerdeverfahren A-5278/2015 insoweit als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (vgl. Urteil des BVGer A-6603/2013 vom 1. Oktober 2014 E. 6.3.4 mit Hinweis; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.206 f.). Zu beurteilen bleibt hingegen die Frage, ob die Vorinstanz die Namen in den Dokumenten A-23/2 und A28/2 zu Recht geschwärzt hat.

E. 8

In beiden Verfahren machen die Beschwerdeführenden geltend, die Vorinstanz habe mit der Verweigerung bestimmter Akten ihren Anspruch auf Akteneinsicht sowie auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) schwerwiegend verletzt.

E. 8.1

Das Einsichtsgesuch vom 24. Juli 2015 bezieht sich einerseits auf die Asylakten der Beschwerdeführenden. Andererseits verlangen diese Einsicht in die Akten, welche im Vollzugsverfahren, d.h. zur Durchsetzung der mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. März 2014 rechtskräftig gewordenen Wegweisung angelegt wurden. Die Vorinstanz nahm die Eingabe der Beschwerdeführenden im Hinblick auf die Vollzugsakten

als Einsichtsgesuch im Sinne von Art. 8 DSG an die Hand, während sie die Einsicht in die Asylakten anhand der allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln beurteilte.

E. 8.2

Gemäss Art. 26 Abs. 1 VwVG haben die Parteien oder ihre Vertreter Anspruch darauf, am Sitz der verfügenden Behörde oder bei einer durch diese bezeichneten kantonalen Behörde unter anderem alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke einzusehen. Der Anspruch auf Akteneinsicht kann aufgrund der in Art. 29 Abs. 2 BV vorgesehenen Verfahrensgarantien auch ausserhalb eines hängigen Verfahrens geltend gemacht werden, wenn der Rechtsuchende ein besonderes, schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht (vgl. BGE 129 I 249 E. 3; Urteil des BGer Urteil 1P.240/2002 vom 18. Oktober 2002 E. 3.1; Urteil des BVGer B-4598/2012 vom 11. März 2013 E. 4.3; Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 30. April 1997 E. 2a ff., VPB 62.9; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 3.92). Das Recht auf Akteneinsicht besteht daher nicht erst, wenn ein Verfahren hängig ist, sondern gegebenenfalls bereits vorher, wenn es beispielsweise darum geht, die Prozesschancen abzuwägen. Ferner ist unter Umständen auch Einsicht in die Akten eines bereits abgeschlossenen Verfahrens zu gewähren.

E. 8.3

In Übereinstimmung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) kann nach Art. 8 DSG sodann jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden (Abs. 1). Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person namentlich alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten mitteilen (Abs. 2 Bst. a). Vorbehältlich der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen steht der Person dem Grundsatz nach ein voraussetzungsloses, direktes Auskunftsrecht in die sie betreffenden Personendaten zu.

E. 8.4

Das in Umfang und Voraussetzungen nicht deckungsgleiche verfahrensrechtliche Akteneinsichtsrecht und das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht bestehen als selbständige Ansprüche unabhängig voneinander (BGE 139 V 492 E. 3.2, BGE 125 II 473 E. 4a; Gramigna/Maurer-Lambrou, in: Basler Kommentar zum DSG, 3. Aufl. 2014, Art. 8 Rz. 31; vgl. Beat Rudin, in: Baeriswyl/Pärli, Stämpflis Handkommentar zum DSG, Bern 2015, Art. 8 Rz. 7; VPB 62.9 E. 2b; vgl. auch BGE 123 II 534 E. 2e). Sie haben beide ihren besonderen Anwendungsbereich, der vom anderen Anspruch nicht beschlagen wird.

E. 8.4.1

Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht grundsätzlich ohne Interessennachweis ausgeübt werden. Dem Motiv des Auskunftsbegehrens kommt lediglich im Zusammenhang mit einem allfälligen Rechtsmissbrauch Bedeutung zu (Urteil des BGer 4A_506/2014 vom 3. Juli 2015 E. 8.4.2; BGE 141 III 119 E. 7.1.1, BGE 138 III 425 E. 5.4 f., BGE 123 II 534 E. 2e; vgl. auch Urteil des BVGer B-3895/2013 vom 18. August 2014 E. 3.1.3). Selbst wenn eine Datenüberprüfung (auch) im Hinblick auf einen allfälligen Schadenersatzprozess beantragt würde, wäre das Auskunftsbegehren deswegen nicht als rechtsmissbräuchlich zu betrachten (BGE 138 III E. 5.6). In anderen Entscheiden geht das Bundesgericht indessen davon aus, dass der datenschutzrechtliche Anspruch (nur) so weit zum Tragen komme, als es den einschlägigen Zielsetzungen entspreche. Das Auskunftsrecht nach Art. 8 DSG sei dazu

bestimmt, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, seine übrigen Datenschutzrechte wahrzunehmen. Sei die Akteneinsicht etwa ausschliesslich in der Verfolgung eines erb- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Anspruchs begründet, könne sich der Gesuchsteller nicht auf das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht berufen (BGE 140 V 464 E. 4.2, BGE 139 V 492 E. 3.2; vgl. auch Urteil des BGer 1C_541/2014 vom 13. August 2015 E. 2.6).

E. 8.4.2

Die Beschwerdeführenden stützen ihr Gesuch vom 24. Juni 2015 zwar nicht auf eine bestimmte Rechtsnorm. Sie ersuchen jedoch in der gleichen Eingabe um eine Erstreckung der ihnen mit Schreiben der Vorinstanz vom 13. Juli 2015 angesetzten Frist, um zu der in Aussicht gestellten Verweigerung einer vorläufigen Aufnahme infolge technischer Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs Stellung nehmen zu können. Daraus erhellt, dass es den Beschwerdeführenden nicht um die Verfolgung datenschutzrechtlicher Ziele geht. Ihr Rechtsvertreter beruft sich denn auch in seiner Beschwerdeschrift vom 31. August 2015 nicht auf eine Verletzung von Art. 8 DSGVO, obschon die Vorinstanz das Einsichtsgesuch hinsichtlich der Vollzugsakten als datenschutzrechtliches Auskunfts-gesuch entgegennahm. Vielmehr rügen die Beschwerdeführenden in beiden Verfahren, dass das SEM ihren Anspruch auf Akteneinsicht sowie auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verletzt habe. Im Fokus der Beschwerdeführenden steht damit nicht ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV), sondern das von der kantonalen Migrationsbehörde angestossene Verfahren um vorläufige Aufnahme gemäss Art. 83 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20). Unter diesen Umständen findet das DSGVO vorliegend keine Anwendung. Die Vorinstanz hätte das Einsichtsgesuch folglich auch im Hinblick auf die Vollzugsakten nach den anwendbaren verfahrens- und verfassungsrechtlichen Normen beurteilen müssen (vgl. Urteil des BVGer B-5149/2012 vom 10. Juli 2014 E. 4; vgl. aber noch das Urteil des BGer 2A.740/2006 vom 9. Mai 2007 E. 2, wonach die Behörde bei einem neutral formulierten Einsichtsgesuch, das sich nicht explizit auf eine bestimmte Rechtsgrundlage stützte, nicht ohne weiteres auf die für den Gesuchsteller nachteilige Kostenregel von Art. 26 Abs. 2 VwVG abstellen durfte). Die angefochtene Verfügung vom 31. Juli 2015 (Verfahren A-5275/2015) erweist sich bereits aus diesem Grund als rechtsfehlerhaft.

E. 8.5

Das Recht auf Akteneinsicht bildet einen Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und stellt eine selbständige, allgemeine Verfahrensgarantie dar (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-670/2015 vom 22. Mai 2015 E. 5.1). Es soll den Parteien ermöglichen, sich im betreffenden Verfahren wirkungsvoll zu äussern und geeignete Beweise führen oder bezeichnen zu können. Die Akteneinsicht ist Voraussetzung für die Aktenkenntnis, welche wiederum Vorbedingung einer wirksamen und sachbezogenen Ausübung des durch den Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleisteten Äusserungsrechts während des Verfahrens darstellt (Waldmann/Oeschger, Praxiskommentar VwVG, Art. 26 Rz. 32; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 493).

E. 8.6

Die Vorinstanz bringt in ihrer Vernehmlassung vom 21. September 2015 vor, die verweigerten Akten seien verwaltungsintern und nicht herauszugeben.

E. 8.6.1

Art. 29 Abs. 2 BV vermittelt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten. Als solche gelten Unterlagen, denen für die Behandlung eines Falls kein Beweischarakter zukommt und die ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen, wie Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte, Hilfsbelege usw. Mit dem Ausschluss des Einsichtsrechts in diese Akten soll verhindert werden, dass die interne Meinungsbildung der Verwaltung vollständig vor der Öffentlichkeit ausgebreitet wird (BGE 129 II 497 E. 2.2, BGE 122 I 153 E. 6a, je mit Hinweisen). Trotz Kritik in der Literatur hat das Bundesgericht in seinen jüngeren Entscheiden am Grundsatz des Ausschlusses des Akteneinsichtsrechts in verwaltungsinterne Akten festgehalten, allerdings präzisiert, dass es nicht auf die Klassierung als "verwaltungsintern" ankomme, sondern auf die objektive Bedeutung der Akte für den verfügungswesentlichen Sachverhalt (Urteile des BGer 1C_159/2014 vom 10. Oktober 2014 E. 4.3, 1A.241/2003 vom 3. März 2004 E. 3.2). Weiter geht das Bundesgericht in seiner neueren Praxis davon aus, die Einsicht in die Akten, die für ein bestimmtes Verfahren erstellt oder beigezogen würden, könne nicht mit der Begründung verweigert werden, die fraglichen Akten seien für den Verfahrensausgang belanglos. Es müsse vielmehr der betroffenen Person selber überlassen sein, die Relevanz der Akten zu beurteilen (Urteile des BGer 8C_738/2014 vom 15. Januar 2015 E. 6.2 und 9C_369/2012 vom 2. November 2012 E. 6.2; BGE 132 V 387 E. 3.2).

E. 8.6.2

Wie dargelegt (E. 8.4.2), bezwecken die Beschwerdeführenden mit ihrem Einsichtsgesuch, im Verfahren um vorläufige Aufnahme Stellung nehmen zu können. Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG). Der Vollzug der Wegweisung ist nicht möglich, wenn der Beschwerdeführer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat reisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Nach Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt, wenn die weg- oder ausgewiesene Person die Unmöglichkeit des Vollzugs durch ihr eigenes Verhalten verursacht hat. Die Feststellung der technischen und praktischen Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs setzt voraus, dass sowohl seitens der betroffenen Person als auch seitens der zuständigen kantonalen und Bundesbehörden alle Anstrengungen hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise respektive der zwangsweisen Rückführung unternommen wurden (Urteile des BVGer E-4403/2010 vom 11. Juli 2013 E. 8.4 und E-3844/2008 vom 18. Juni 2010 E. 4). Die Unmöglichkeit des Vollzugs ist dann festzustellen, wenn sich sowohl freiwillige Ausreise als auch zwangsweiser Vollzug klarerweise und aller Wahrscheinlichkeit nach für die Dauer von mindestens einem Jahr als undurchführbar erweisen.

E. 8.6.3

Die von der Vorinstanz zur Herausgabe verweigerten Vollzugsakten geben Aufschluss über ihre konkreten Bemühungen im In- und Ausland zur Identitätsfeststellung und Rücküberführung der Beschwerdeführenden. In einigen Dokumenten wird zudem die unzureichende Mitwirkung der Letzteren bemängelt. Den Akten lässt sich mithin im Hinblick auf das Verfahren um vorläufige Aufnahme und den verfügungswesentlichen Sachverhalt nicht jede Relevanz bzw. jeder Beweiswert absprechen. Folglich sind sie nicht als verwaltungsintern zu qualifizieren und unterliegen damit - vorbehaltlich von Geheimhaltungsinteressen - der Akteneinsicht.

E. 8.7

Die Vorinstanz macht geltend, die Bekanntgabe der betreffenden Aktenstücke V26/3, V23/3, V18/1, V9/2, V11/3, V7/2 und V24/4 würde die Arbeitsabläufe und die unabhängige freie Meinungsbildung der Behörde bzw. den offenen Meinungs austausch zwischen den zuständigen Mitarbeitern beeinflussen. Die Verweigerung sei auf das Notwendige beschränkt worden.

E. 8.7.1

Bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen kann die Einsicht in die Akten teilweise oder ganz verweigert werden (Art. 27 VwVG). Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV) folgt indessen, dass der Anspruch auf Akteneinsicht nur so weit als nötig beschränkt werden darf. Die Interessenabwägung darf nicht dadurch geschehen, dass eine ganze Kategorie behördlicher Unterlagen a priori - ohne Abwägung im Einzelfall - dem Einsichtsrecht entzogen wird (vgl. Art. 27 Abs. 2 VwVG). Das grundsätzlich im vollen Umfange bestehende Einsichtsrecht darf im Einzelfall nur dann beschränkt werden, wenn und insoweit Geheimhaltungsinteressen das Interesse an der Akteneinsicht überwiegen (vgl. Urteile des BVerger D-2772/2010 vom 5. Juli 2012 E. 4.1, D-4125/2006 vom 16. Februar 2010 E. 3.1.2 m.w.H.). Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts sind überdies angemessen zu begründen (Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 504; vgl. Urteil A-3764/2008 E. 8.2 zu Art. 9 Abs. 4 DSG). Wird einer Partei die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so darf jedoch auf dieses gemäss Art. 28 VwVG zum Nachteil der Partei nur abgestellt werden, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis und ihr ausserdem Gelegenheit gegeben hat, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

E. 8.7.2

Entgegen den dargelegten Erfordernissen führt die Vorinstanz ihr Geheimhaltungsinteresse in Bezug auf die einzelnen Aktenstücke nicht näher aus. Dieses erscheint vorliegend auch nicht als offensichtlich. Zwar können Dokumente, die Aufschluss über die konkrete Zusammenarbeit der Schweizerischen Amtsstellen im In- und Ausland geben, unter Umständen eine Einschränkung der Akteneinsicht rechtfertigen (Urteil D-2772/2010 E. 4.1). Allerdings reicht die behördliche Kooperation per se nicht aus, um die betreffenden Akten unter Verschluss zu halten (vgl. Urteil D-7600/2006 vom 24. Februar 2009 E. 4.4). Zu Recht stellen die Beschwerdeführenden infrage, weshalb den verweigerten Akten wesentliche Geheimhaltungsgründe entgegenstehen sollen, wenn die Vorinstanz Einsicht in gewisse Korrespondenzen mit dem MIDI gewährt habe (z.B. in die Aktenstücke V13/2, V15/9, V17/2, V21/2 und V25/19 sowie in die Rückübernahmeanträge V6/5 und V14/5). Es leuchtet zudem nicht ein, dass die Anfrage des BFM an seine Auslandsektion D&I um Zusendung von "Daktybogen" geheimhaltungswürdig sei, nachdem diese selbst den Beschwerdeführenden offengelegt wurden. Ebenso wenig lässt sich der Vernehmlassung und den eingereichten Akten entnehmen, inwiefern überwiegende private Interessen zur Einschränkung der Einsicht in einzelne Akten beigetragen haben und die Namen von Drittpersonen tatsächlich geschwärzt wurden (vgl. E. 8.8.3). Auf die Verweigerung der Aktenstücke A4/2 und A5/1 geht die Vorinstanz schliesslich nicht weiter ein.

E. 8.7.3

Indem die Vorinstanz den Beschwerdeführenden die Einsicht in gewisse Vollzugsakten ohne einzelfallbezogene Interessenabwägung verwehrte, verletzte sie deren Anspruch auf

rechtliches Gehör. Die mangelhafte Entscheidungsbegründung verhindert, dass sich das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelbehörde ein Bild über die konkreten Geheimhaltungsinteressen der Vorinstanz machen und den Entscheid sachgerecht überprüfen kann. Ausserdem verfügt die Vorinstanz aufgrund ihrer Nähe zur Streitsache über die besseren Kenntnisse zur Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse. Die Gehörsverletzung kann daher im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht behoben werden (vgl. Urteil des BVerG A-6377/2013 vom 12. Januar 2015 E. 5). Die Verfügung vom 31. Juli 2015 ist in Gutheissung der Beschwerde A-5275/2015 aufzuheben und die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der vorstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 8.7.4

Einzugehen ist im Verfahren A-5275/2015 ferner auf die Rüge, die Vorinstanz habe mit den ungenauen Bezeichnungen der Akten V5/1 ("Bestellung Daktybogen"), V11/3 ("Neuer Antrag nur Mann") und V23/3 ("Korrespondenz mit CH-Vertretung") ihre Paginierungs- und Aktenführungspflicht verletzt. Die Behörden haben alles in den Akten festzuhalten, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1). Akten sind grundsätzlich von Beginn weg in chronologischer Reihenfolge abzulegen und müssen bei Vorliegen eines Gesuchs um Akteneinsicht bzw. spätestens im Zeitpunkt des Entscheids durchgehend paginiert werden. Ausserdem ist in der Regel ein Aktenverzeichnis zu erstellen, welches eine chronologische Auflistung sämtlicher in einem Verfahren gemachter Eingaben enthält (Urteil des BVerG 2C_327/2010, 2C_328/2010 vom 19. Mai 2011 E. 3.2). Hierzu gehört auch eine kurze Beschreibung der Dokumentart bzw. von dessen Inhalt (Urteil des BVerG 8C_319/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 2.2.2; Krauskopf/Emmenegger, Praxiskommentar VwVG, Art. 12 Rz. 43). Die gerügten Bezeichnungen geben den Inhalt der Dokumente nur rudimentär wieder und sind mangels genauer Angabe des Empfängers wenig aussagekräftig (vgl. Urteil 8C_319/2010 E. 2.3.1). Darüber hinaus enthalten die eingereichten Asyl- und Vollzugsakten sämtliche Dokumente nur im Originalzustand. Welche Schwärzungen an den herausgegebenen Akten vorgenommen wurden, ist damit nicht erkennbar. Ohne Ablage dieser Akten ergeben die angefochtenen Verfügungen vom 29. bzw. 31. August 2015 ein unvollständiges Bild über den Umfang der gewährten Akteneinsicht. Die Vorinstanz wäre verpflichtet gewesen, auch diese Akten in ihr Falldossier aufzunehmen. Zur Verletzung des rechtlichen Gehörs hat das ungenügende Aktenverzeichnis indessen nicht beigetragen, zumal die Beschwerdeführenden ihr Akteneinsichtsrecht wirksam geltend machen konnten. Allenfalls handelt es sich bei den festgestellten Mängeln um eine aufsichtsrechtlich zu prüfende Frage (vgl. auch Urteil des BVerG 9C_231/2007 vom 5. November 2007 E. 3.3).

E. 8.8

Im Verfahren A-5278/2015 bleibt lediglich zu prüfen, ob den Beschwerdeführenden die Einsicht in die Aktenstücke A-8/2, A12/2 sowie A34/9 zu Recht verwehrt wurde und ob die Namen der Drittpersonen in den Akten A-23/2 und A-28/2 geschwärzt werden durften (vgl. E. 7).

E. 8.8.1

Für die Verweigerung der Einsicht in die Akten A8/2 und A12/2 beruft sich die Vorinstanz auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach verwaltungsinterne Akten dem Akteneinsichtsrecht grundsätzlich nicht unterliegen (vgl. E. 8.6.1). Wie das

Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach bestätigt hat (Urteile D-355/2015 vom 1. Juli 2015 E. 3.3.3, D-3341/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 4.3.3), sind sowohl das Triageblatt zur Identitätskategorie (A8/2 "Triage des catégories d'identité") als auch das Dublin-Triageblatt (A12/2 "Feuille de triage procédure Dublin") im genannten Sinne ausschliesslich für den Amtsgebrauch bestimmt und weisen keinen Beweischarakter auf. Sie enthalten lediglich eine erste summarische und unverbindliche Würdigung der Falles, weshalb sie nicht zu edieren sind (vgl. Urteil des BVGer D-7085/2009 vom 14. Dezember 2009 E. 2.3).

E. 8.8.2

Weiter verweigerte die Vorinstanz die Einsicht ins Aktenstück A34/9, weil es sich dabei um Meldungen der Kantonspolizei Bern vom 11. Dezember 2013 handle, die dem SEM lediglich zur Kenntnisnahme zugestellt und nicht im Zusammenhang mit dem Asylverfahren erstellt worden seien.

E. 8.8.2.1

Gegenstand der Akteneinsicht bilden die der entscheidenden Behörde tatsächlich zur Verfügung stehenden Akten. Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich demgegenüber nicht auf Akten anderer Behörden, solange die entscheidende Behörde sie nicht - von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei - beizieht (Urteil des BGer 2A.294/2002 vom 3. Juli 2012 E. 2.1). Durch die Aufnahme in das Aktenverzeichnis werden solche Akten indes Gegenstand des Verfahrens und unterliegen damit grundsätzlich der Einsicht (vgl. Zwischenverfügungen des BVGer D-3025/2014 vom 20. Juni 2014 und E-5971/2013 vom 14. November 2013, jeweils mit Verweis auf BGE 129 I 249 E. 4.2; Waldmann/Oeschger, a.a.O., Art. 26 Rz. 57). Die Akte A34/9 wurde vorliegend ordnungsgemäss akturiert und ins Asylverfahren aufgenommen, weshalb der vorinstanzliche Einwand nicht verfährt.

E. 8.8.2.2

Fraglich ist, ob das betreffende Aktenstück eine verwaltungsinterne Akte darstellt. In ihrer Zwischenverfügung D-3025/2014 und mit Urteil D-7276/2006 vom 12. März 2008 E. 3.7 erachtete das Bundesverwaltungsgericht Akten über die Festnahme der asylsuchenden Person bzw. polizeiliche Meldungen über ihr Verhalten als nicht entscheidendheblich und damit als verwaltungsintern. Hier verhält es sich jedoch anders, da das Asylverfahren bereits abgeschlossen ist. Ausschlaggebend ist unter diesen Umständen, ob die Akte mit Blick auf die von den Beschwerdeführenden beabsichtigte vorläufige Aufnahme relevant sein kann. Gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet. Zur Auslegung dieses Tatbestands können die gleichlautenden Widerrufungsgründe von Art. 62 Bst. b und c AuG herangezogen werden (Peter Bolzli, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 3. Aufl., Zürich 2012, Art. 83 Rz. 22). Von einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung ist unter anderem auszugehen bei einer Missachtung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Verfügungen (Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 [VZAE, SR 142.201]) sowie bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen (Art. 80 Abs. 1 Bst. b VZAE). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können auch wiederholte Vermögensdelikte für eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung sprechen (BGE 137 II 297 E. 3.3). Zudem kann

gemäss Botschaft zum AuG vom 8. März 2002 (BBl 2002, 3809) ein strafbares Verhalten unabhängig von einer Verurteilung durch ein Gericht angenommen werden, sofern es unbestritten ist oder aufgrund der Akten keine Zweifel bestehen, dass es der betroffenen Person zur Last zu legen ist. Letztlich bedarf es einer Interessenabwägung, um die vorläufige Aufnahme zu verweigern (Bolzli, a.a.O., Art. 83 Rz. 23). Auch wenn die Vorinstanz in ihrem Schreiben vom 13. Juli 2015 auf Art. 83 Abs. 7 Bst. c AuG Bezug nimmt, kann zumindest im Rahmen einer Gesamtwürdigung dem Ausschlussgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG und damit den Polizeirapporten nicht jede Bedeutung abgesprochen werden. Folglich handelt es sich dabei nicht um verwaltungsinterne Akten.

E. 8.8.2.3

Die Vorinstanz hat die Herausgabe der Akte A-34/9 demnach zu Unrecht verweigert. Ihre Verfügung vom 29. Juli 2015 ist insoweit aufzuheben und den Beschwerdeführenden Einsicht in die Polizeimeldungen zu gewähren.

E. 8.8.3

Nachdem die Vorinstanz dem Gericht die Akten A-23/2 und A-28/2 lediglich im Original eingereicht hat, ist nicht erkennbar, welche Namen sie in den Dokumenten tatsächlich eingeschwärzt hat (vgl. E. 8.7.4). Beim Aktenstück A-23/2 handelt es sich um einen Antrag (sentwurf) vom 19. April 2012 betreffend Rückübernahme der Beschwerdeführenden. Namentlich erwähnt wird - nebst den Beschwerdeführenden - einzig die Mitarbeiterin des BFM, welche das Schreiben unterzeichnet hat. Weshalb ihr Name zu schwärzen sei, führt die Vorinstanz nicht näher aus und ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Akte A-28/2 enthält eine E-Mail-Korrespondenz zwischen Mitarbeitern von BFM und MIDI. Deren Namen erscheinen zum Teil auch in den Vollzugsakten. Es lässt sich anhand der Ausführungen der Vorinstanz nicht beurteilen, welche konkreten Gründe für den gewährten Persönlichkeitsschutz ausschlaggebend waren. Bestehen im konkreten Fall Anhaltspunkte, dass Drittpersonen Anfeindungen, Nachstellungen oder rechtswidrige Beeinträchtigungen seitens des Einsichtsberechtigten drohen, rechtfertigt sich eine Einschränkung des Akteneinsichtsrechts. Eine bloss abstrakte Gefahr von Unannehmlichkeiten genügt dagegen nicht (Waldmann/Oeschger, a.a.O., Art. 27 Rz. 33). Die Sache ist aus diesem Grund an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche die auf dem Spiel stehenden privaten Interessen gegenüber dem Einsichtsinteresse der Beschwerdeführenden abzuwägen und allfällige Schwärzungen entsprechend zu begründen haben wird.

E. 9

Zusammengefasst erweist sich die Beschwerde A-5275/2015 als begründet: Die Verfügung vom 31. Juli 2015 ist in Gutheissung der Beschwerde A-5275/2015 aufzuheben und die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Beschwerde A-5278/2015 gegen die Verfügung vom 29. Juli 2015 ist, soweit sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist, teilweise gutzuheissen. Den Beschwerdeführenden ist Einsicht in das Aktenstück A34/9 zu gewähren. Hinsichtlich der Akten A-23/2 und A-28/2 ist die Sache zum neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 10.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Dabei gilt die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zum neuen

Entscheid (mit noch offenem Ausgang) praxisgemäss als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (vgl. vgl. statt vieler BGE 137 V 57 E. 2; Urteil des BVGer A-2024/2015 vom 1. September 2015 E. 8.1). Nachdem den Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügungen vom 2. Oktober 2015 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, sind sie auch im Umfang ihres Unterliegens im Verfahren A-5278/2015 nicht kostenpflichtig. Die Vorinstanz hat als Bundesbehörde ebenfalls keine Kosten zu tragen (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Demzufolge ist auf eine Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 10.2

Die mehrheitlich obsiegenden Beschwerdeführenden haben sodann Anspruch auf eine (reduzierte) Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung und allfällige Auslagen der Partei. Das Gericht setzt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, mangels Einreichung einer solchen, aufgrund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen, wobei der Stundenansatz für Rechtsanwälte mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- beträgt (Art. 10 Abs. 1 und 2 VGKE). Wird der Zeitaufwand als notwendig anerkannt, akzeptiert das Bundesverwaltungsgericht praxisgemäss den innerhalb des reglementarischen Rahmens in Rechnung gestellten Honoraransatz (vgl. Urteil des BVGer A-2474/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.3 mit Hinweis). Der im Verfahren A-5278/2015 geltend gemachte Zeitaufwand von 4.85 Stunden sowie die Auslagen von insgesamt Fr. 30.20 sind detailliert ausgewiesen und erscheinen auch mit Blick auf den zugrunde gelegten Honoraransatz von Fr. 250.- als sachgerecht. Für das Verfahren A-5275/2015 hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden demgegenüber keine Honorarnote eingereicht. Die entstandenen Kosten und Auslagen dürften indessen vergleichbar sein. Unter diesen Umständen hält das Bundesverwaltungsgericht eine (reduzierte) Parteientschädigung von insgesamt Fr. 2'400.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) für angemessen. Diese ist der Vorinstanz zur Bezahlung nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils aufzuerlegen (Art. 64 Abs. 2 VwVG).

E. 11

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.